



Landkreis Hildesheim
Gemeinde Algermissen
Gemarkung Lühnde
Flur 8
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 und Nr. 1 des Bundesbaugesetzes BBauG)

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
 Schule

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BBauG)

Einzelbaum zu erhalten. Bei Abgängigkeit Ersatzpflanzung.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BBauG)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Algermissen erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 16.09.85 Az.: 05.103

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Der Entwurf wurde im Auftrage der Gemeinde / Stadt ausgearbeitet durch Architekturbüro L. Keller

Die von der Änderung des Bebauungsplanes Betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG zugestimmt.

Hannover, im Sept. 1985
ARCHITEKTURBÜRO KELLER
3000 HANNOVER 71
LOTHARINER STRASSE 19



Algermissen, den 20. OKT. 1986
[Signature]
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG gem. § 10 BBauG sowie des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) als Satzung beschlossen am 6. Mai 1986

Der Satzungsbeschluss und Zustimmung sowie Ort und Zeit der Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend § 12 BBauG bekanntgemacht am 23.07.1986
Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt / Gemeinde diese Änderung (vereinfacht gem. § 13 BBauG) bestehend aus der vorstehenden Planzeichnung und Textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.



Algermissen, den 20. OKT. 1986
Siegelt
[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Gemeinde-/Stadtdirektor



Algermissen, den 20. OKT. 1986
[Signature]
Gemeinde-/Stadtdirektor



Algermissen, den 20. OKT. 1986
[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Gemeinde / Stadtdirektor